

Neunte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 28. Oktober 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 53), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Künstlerische Diplomstudiengänge

- Gesang (mit den Studienrichtungen Musiktheater und Konzertgesang)“

bb) Nr. 2 wird aufgehoben

cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 8 werden Nrn. 2 bis 7.

b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Master of Arts [M.A.]:

- Kultur- und Musikmanagement,
- Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk,
- Schauspiel,
- Regie - Musiktheater und Schauspiel,

- Musical,
- Maskenbild - Theater und Film.“

2. Die Anlage Nr. 27 erhält folgende Fassung:

„27. Eignungsprüfung Regie (Bachelorstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, Regie- und Ausstattungskonzepte unter Beachtung der finanziellen und dispositionellen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. ³Der Bewerber muss in der Lage sein, Stücke und Texte zu analysieren und in Abstimmung mit den an der Produktion Beteiligten eine sinnvolle Besetzung zusammen zu stellen sowie Proben zu disponieren und zielführend durchzuführen. ⁴Die Bereitschaft für und die Neugier auf das Experimentieren mit den Formen der theatralen Erzählweise sowie sichere literarische bzw. musikalische Kenntnisse werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine maschinengeschriebene DIN A4 – Seite, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Bachelorstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel besonders geeignet hält;
2. schriftliche Konzeption (maximal zwei maschinengeschriebene DIN A4-Seiten, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman) eines noch nicht realisierten Theaterprojekts; es kann sich um die Regiekonzeption einer Szene eines Theatertextes (Schauspiel- oder Musiktheater) oder auch um Entwürfe anderer theatral-performativer Projekte handeln; gegebenenfalls

ist der Originaltext und die Strichfassung der ausgewählten Szene beizulegen;

3. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz sowie die Konzeption selbständig angefertigt wurden;
4. gegebenenfalls Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Tätigkeiten am Theater und anderen Kultureinrichtungen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe der Eignungsprüfung

¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe der Eignungsprüfung). ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- ästhetisch-künstlerische Valenz der eingereichten Konzeption,
- praktisch-künstlerische Erfahrungen und persönlicher Werdegang,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 5

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung besteht in der zweiten Stufe aus einem Auswahlgespräch (Dauer: ca. 20 Minuten). ²Gegenstand des Auswahlgesprächs ist das Theater- und Kulturverständnis des Kandidaten. ³ Die Fragestellungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Ästhetik gegenwärtigen Theaters und anderer Kulturtechniken,
- Kultur- und Theatergeschichte,
- aktuelle kulturpolitische Themen.

⁴Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird auch die Diskursfähigkeit des Bewerbers im Umgang mit interpretatorischen Fragen überprüft.

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung

erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6 Dritte Stufe der Eignungsprüfung

¹Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Arbeitsseminar zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer: ca. 30 Minuten).

²Insbesondere folgende Aufgaben können von der Prüfungskommission gestellt werden:

1. Mündliche Darlegung eines Regiekonzepts (vorbereitet) zu einem vorgegebenen Theatertext. Die zur Wahl stehenden Theatertexte werden mit der Einladung zur Eignungsprüfung bekannt gegeben.

Bewertungskriterien: Sinnhaftigkeit und ästhetisch-künstlerische Valenz des Interpretationsansatzes, szenische Phantasie, Verständlichkeit und Effizienz der Darlegung, mündliche Ausdrucksfähigkeit;

2. Vorlage der Skizze eines Bühnenbildentwurfs zu dem unter Nr. 1 gewählten Werk (vorbereitet)

Bewertungskriterien: Gestalterisches Vermögen, Stilempfinden, künstlerisch-technisches Können, Bildphantasie;

3. Praktische Arbeit an ausgewählten Szenen aus dem unter Nr. 1 gewählten Werk (die von der Prüfungskommission ausgewählten Szenen werden am Vorabend des Arbeitsseminars telefonisch oder per E-Mail bekannt gegeben)

Bewertungskriterien: Beobachten und Beschreiben von szenischen Vorgängen, Korrekturen, Sensibilität im Umgang mit Darstellern;

4. Fragestellungen zu folgenden Bereichen:

- kulturelle sowie musisch-ästhetische Allgemeinbildung
- theatertheoretische Themen

§ 7 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

(2) ¹Von den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 QualV werden gemäß § 17 Abs. 2 QualV Ausnahmen zugelassen, soweit in der Eignungsprüfung eine

außergewöhnliche Begabung und Eignung sowie mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen werden. ²Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Begabung und Eignung entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils.“

3. Es wird folgende Anlage Nr. 52 angefügt:

„52. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel

§ 1
Studienberechtigung und Zulassung

¹Der Zugang zum Masterstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluß aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Theater, Musik oder bildender Kunst oder in verwandten Fächern,
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

²Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 2
Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, in den Sparten Schauspiel- und Musiktheaterregie mit einem eigenen, unverkennbaren Regiestil individuell und charakterlich ausgeformte Inszenierungen zu verwirklichen. ³Der Bewerber muss zudem in der Lage sein, adäquate Proben-, Erfassungs- und Interpretationsmethoden anzuwenden. ⁴Fundierte dramaturgische Kenntnisse in den Bereichen Schauspiel und Musiktheater werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine maschinengeschriebene DIN A4 - Seite, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1, Schriftart: Times New Roman), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel besonders geeignet hält;
2. eine filmische Dokumentation (DVD) eines Theaterprojekts, bei dem der Bewerber als Regisseur oder in vergleichbarer künstlerisch-leitender Funktion beteiligt war;
3. Schriftliche Erläuterung (ca. 10000 Zeichen) zu dem auf der DVD eingereichten Projekt, die den konzeptionellen Ansatz vorstellt und eine Selbsteinschätzung beinhaltet;
4. Schriftliche Konzeption (maximal drei maschinengeschriebene DIN A4 Seiten, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman) eines noch nicht realisierten Theaterprojekts ;es kann es sich um die Regiekonzeption einer Szene eines Theatertextes (Schauspiel- oder Musiktheater) wie auch um Entwürfe anderer theatral-performativer Projekte handeln; gegebenenfalls ist der Originaltext und die Strichfassung der ausgewählten Szene beizulegen;
5. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz, die Erläuterungen zum Theaterprojekt sowie die Konzeption selbständig angefertigt wurden und der Bewerber bei der Produktion des auf DVD dokumentierten Projekts beteiligt war.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- szenische Phantasie und Ästhetik,
- künstlerisch-stilistische Eigenständigkeit,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit;

(2) ¹ Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines

künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 5 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung (Probenarbeit, Prüfungsdauer ca. 120 Minuten) sowie einem Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten).

(2) ¹Im Rahmen der künstlerisch-praktischen Prüfung stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. ²Die Aufgaben können sich inhaltlich auf die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 eingereichte Konzeption beziehen oder andere Szenen aus dem Musiktheater- oder Schauspielbereich zum Gegenstand haben. ³Die künstlerisch-praktische Prüfung wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Schauspielführung,
- szenische Phantasie,
- künstlerisch-stilistische Eigenständigkeit.

(3) Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- kritische Reflexionsfähigkeit im Bereich theater- und medientheoretischer sowie ästhetischer Fragen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 eingereichten Unterlagen,
- fundierte dramaturgische Kenntnisse in den Bereichen Schauspiel und Musiktheater.

§ 6 Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

4. Es wird folgende Anlage Nr. 53 angefügt:

„53. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Schauspiel

**§ 1
Studienberechtigung und Zulassung**

¹ Der Zugang zum Masterstudiengang Schauspiel setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Schauspiel,
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie);

² Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

**§ 2
Zweck des Eignungsverfahrens**

¹ Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Schauspiel vorhanden sind. ² Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, schauspielerisch mit einer komplexeren Ausdrucksfähigkeit agieren zu können, die ganzheitlich sowohl die körperliche Ausdrucksfähigkeit als auch die stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit umfasst. ³ Die Bewerber sollen eine spielerische Wandlungsfähigkeit und eine große Variabilität in den Ausdrucksmitteln nachweisen. ⁴ Die Bewerber müssen zudem in der Lage sein, theatrale Ideen eigenständig sowie konzeptionell zu entwickeln, ästhetisch zu reflektieren und in theatralen Prozessen zu kommunizieren. ⁵ Im Masterstudiengang Schauspiel sind Qualifizierungen im Bereich Medien vorgesehen. ⁶ Voraussetzung hierfür ist die sprechsprachliche Umsetzung mediengerechter Textvorlagen.

**§ 3
Bewerbung**

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Schauspieler bestätigt (nicht älter als 6 Monate),

2. Phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate),
3. Eigenes Konzept zur Entwicklung einer theatralen Idee (Projektskizze oder selbst geschriebener Text oder Textcollage etc.; maximal drei DIN A4 Seiten, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1, Schriftart: Times New Roman).

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) sowie einem Kolloquium (Dauer ca. 10 Minuten).

(2) ¹ Im Rahmen der praktischen Prüfung ist das eingereichte Konzept (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) von dem Bewerber mit schauspielerischen Mitteln theatral-ästhetisch umzusetzen. ² Der praktische Prüfungsteil kann vorgespielt werden oder (z. B. vor der Kamera) in Teilen vorproduziert sein. ³ Von der Prüfungskommission können zusätzlich praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 6 gestellt werden. ³ Die Bewerber werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- spielerische Wandlungsfähigkeit,
- Vorstellungskraft,
- Gebrauch der deutschen Standardausssprache im Spiel,
- Sprach- und stimmgestischer Ausdruck,
- körpergestischer Ausdruck,
- Fähigkeit, künstlerische Impulse in theatrale Strukturen umsetzen zu können.

(3) ¹ Im Rahmen des Kolloquiums ist das eingereichte Konzept sowie dessen theatral-ästhetische Umsetzung im Rahmen der praktischen Prüfung zu verteidigen. ² Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kritisch-ästhetische Reflexionsfähigkeit im Zusammenhang mit theatralen Prozessen,
- Verständliche Erläuterung des eingereichten Konzepts.

§ 5 Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn sowohl die praktische Prüfung (§ 4 Abs. 2) als auch das Kolloquium (§ 4 Abs. 3) von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils jeweils mit „bestanden“ bewertet wurde; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

5. Es wird folgende Anlage Nr. 54 angefügt:

„54. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Maskenbild-Theater und Film

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

¹Der Zugang zum Masterstudiengang Maskenbild setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Maskenbild sowie
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

²Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Maskenbild - Theater und Film vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, eigene visuelle Konzeptionen unter Einbeziehung verschiedener interpretatorischer Ansätze und Kreativitätstechniken eigenständig zu entwickeln und umzusetzen. ³Der Bewerber muss zudem in der Lage sein, im kreativen Prozess mit einer eigenen unverkennbaren künstlerischen Imagination die richtige Wahl der maskenbildnerischen Mittel zu treffen. ⁴Eine differenzierte Wahrnehmung für ästhetische Prozesse, Risikobereitschaft im kreativen Prozess sowie eine individuelle Bildsprache und ein vielfältiges Formenrepertoire werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine maschinengeschriebene DIN A4 - Seite, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang Maskenbild-

Theater und Film besonders geeignet hält;

2. Mappe mit einer umfassenden maskenbildnerischen Projektdokumentation zu einem (Musik-)Theaterstück, einer Literaturvorlage oder einem Film eigener Wahl (mindestens 10 Zeichnungen, ausführliche Fotodokumentation des Entwicklungsprozesses, Umsetzung einzelner Figurinen an Modellen, Materialproben etc.);
3. Schriftliche Erläuterung (maximal fünf maschinengeschriebene DIN A4-Seiten, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman) der eigenen Ideenkonzeption sowie des eigenen interpretatorisch-konzeptionellen Ansatzes zur eingereichten Mappe;
4. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz, die Mappe sowie die schriftliche Erläuterung selbständig angefertigt wurden;

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Individuelle Bildsprache und gestalterisches Vermögen,
- Stil- und Formempfinden,
- Einbeziehung verschiedener Kreativitätstechniken,
- eigener interpretatorisch-konzeptioneller Ansatz,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung (ganztägiger Workshop) sowie einem Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten).

(2) ¹Im Rahmen der künstlerisch-praktischen Prüfung stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. ²Diese Prüfung wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Individuelle Bildsprache und gestalterisches Vermögen,
- Stil- und Formempfinden,
- Einbeziehung verschiedener Kreativitätstechniken,
- eigener interpretatorisch-konzeptioneller Ansatz.

(3) Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- Kritische Reflexion im Bereich maskenbildnerisch-ästhetischer Fragen unter besonderer Berücksichtigung der eingereichten Mappe, der schriftlichen Erläuterung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und der künstlerisch-praktischen Prüfung nach Abs. 2
- Unterschiedliche maskenbildnerische Interpretationsansätze im Kontext zur Kultur- und Kunstgeschichte

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

6. Es wird folgende Anlage Nr. 55 angefügt:

„55. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musical

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

¹Der Zugang zum Masterstudiengang Musical setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musical, Gesang, Tanz oder Schauspiel sowie
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

²Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 2 Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Musical vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, im Hinblick auf Sprache, Musik und Tanz mit einer komplexeren Ausdrucksfähigkeit agieren zu können, die ganzheitlich sowohl die tänzerische als auch die stimmlich-musikalische bzw. stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit umfasst. ³Die Darstellung muss in größeren Räumlichkeiten für die Zuschauenden nachvollziehbar sein. ⁴Darüber hinaus sollen die Bewerber eine darstellerische Wandlungsfähigkeit sowie eine große Variabilität in den Ausdrucksmitteln im Sinne einer unverkennbaren künstlerischen Imagination nachweisen.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Schauspieler bestätigt (nicht älter als 6 Monate),
2. Phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate),
3. DVD mit selbst gesungenen Musicalwerken eigener Wahl (Spieldauer mind. 15 Minuten; mind. eine Musicalszene mit Choreographie und Dialog).

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird die eingereichte DVD von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Schönheit der Stimme,
- Stimmtechnik,
- künstlerische Ausdrucksfähigkeit,
- szenisches Verständnis,
- schauspielerisches und tänzerisches Können;

(2) ¹Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ³Ergebnisse nach Satz 1 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

§ 5 **Zweite Stufe des Eignungsverfahrens**

(1) ¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- zehn Gesangsnummern aus verschiedenen Musical-Stilistiken mit einer Gesamtdauer von mind. 30 Minuten (mind. je drei Nummern auf Deutsch und Englisch; mind. zwei Gesangsnummern mit Choreographie; mind. ein Schlager; mind. ein Chanson; mind. zwei UpTempo; mind. zwei Balladen)
- zusätzlich eine Choreographie nach freier Wahl (gegebenenfalls mit Gesang) und Stilistik (Dauer: mindestens eine Minute; die Musik kann von einem Tonträger [CD oder MC] abgespielt werden)
- drei Schauspielmonologe im szenischen Vortrag (mind. ein klassischer und mind. ein moderner Schauspielmonolog; mind. zwei Schauspielmonologe in deutscher Sprache)

³Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden bzw. vorzuspielenden Werke aus. ⁴Sollte eines der in Satz 2 genannten Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Die Prüfungskommission kann zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik und Schauspiel stellen, um das Improvisationstalent des Bewerbers (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen. ⁶Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in siebenfacher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. ⁷Die Theaterakademie stellt Klavierbegleiter zur Verfügung; eigene Klavierbegleiter sind zugelassen. ⁸Die Noten für die Klavierbegleitung sind in jedem Fall vom Bewerber mitzubringen.

(2) ¹Zusätzlich wird mit den Bewerbern im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 eine kurze Musical-Choreographie erarbeitet. ²Diese Prüfung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bewegungstalent
- tänzerisch-künstlerische Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit, komplexe, inszenierte Bewegungsabläufe einzustudieren

§ 6
Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 28. Oktober 2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 28. Oktober 2014.

München, den 28. Oktober 2014

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Oktober 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Oktober 2014.